

STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

§ 1

Die Österreichische Gesellschaft für Agrarökonomie ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne des österreichischen Vereinsgesetzes. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet.

§ 2

Die Gesellschaft hat den Zweck, die sozial-, politik- und wirtschaftswissenschaftliche Auseinandersetzung mit Fragen des Agrarsektors (also die „Agrarökonomie“ im weitesten Sinne) zu pflegen.

Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft

1. die in Österreich an der Agrarökonomie interessierten Personen und Körperschaften zusammenfassen und eine enge Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis anstreben;
2. das öffentliche Interesse an agrarökonomischen Forschungen wecken und pflegen;
3. die Ergebnisse agrarökonomischer Forschungen sammeln und darstellen und die Fachliteratur fördern und verbreitern;
4. wissenschaftliche Arbeiten zur Erforschung, Darstellung und Fortentwicklung auf dem Gebiet der Agrar- und Umweltökonomie durchführen, herausgeben und ihren Vertrieb fördern;
5. wissenschaftliche Veranstaltungen, die den Zielen der Gesellschaft dienlich sind, durchführen und fördern;
6. Förderungspreise für besondere wissenschaftliche Leistungen ausschreiben und vergeben;
7. Körperschaften und Behörden in Fragen der Agrarökonomie beraten;
8. mit Organisationen gleicher oder ähnlicher Zweckrichtung im österreichischen und im internationalen Bereich zusammenarbeiten. Hierzu kann die Gesellschaft internationalen Organisationen mit gleichem oder ähnlichem Zwecke als Mitglied beitreten und Aufgaben einer österreichischen Gruppe in solchen Organisationen übernehmen.

Die Tätigkeit der Gesellschaft ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss, bei natürlichen Personen auch durch Tod, bei juristischen Personen auch bei Erlöschen der Rechtspersönlichkeit.

Der Austritt ist schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber der Gesellschaft gröblich verletzt. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch zwei Jahre in Verzug ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Persönlichkeiten, die sich besonders für die Ziele der Gesellschaft verdient gemacht haben, können die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages ausgenommen und haben sonst die Rechte ordentlicher Mitglieder.

§ 4

Die Mitglieder sind berechtigt, an der Verwaltung der Gesellschaft durch Ausübung des Stimmrechtes und des aktiven und passiven Wahlrechtes mitzuwirken. Es steht ihnen das Recht zu, an allen Veranstaltungen der Gesellschaft teilzunehmen und ihre Einrichtungen zu benützen.

Die Mitglieder sind aufgefordert, die Gesellschaftsziele zu fördern und verpflichtet, die vorgeschriebenen Leistungen zu erbringen, die Satzungen zu beachten und den Beschlüssen der Gesellschaftsorgane zu entsprechen.

§ 5

Die zur Errechnung des Gesellschaftszweckes erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge und durch sonstige Einnahmen aufgebracht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Verwaltung der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind:

die Vollversammlung,

der Vorstand,

das Präsidium,

die RechnungsprüferInnen,

das Schiedsgericht.

Zur Vorbereitung und Bearbeitung besonderer Aufgaben der Gesellschaft kann der Vorstand eigene Ausschüsse einsetzen.

§ 7

In jedem geraden Kalenderjahr findet eine ordentliche Vollversammlung statt. Außerordentliche Vollversammlungen finden über Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes eine Vollversammlung verlangt.

Die Einberufung der Vollversammlung hat durch schriftliche Verständigung aller Mitglieder mindestens 3 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte, der Rechnungsberichte und der Berichte der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) eine Änderung der Statuten,
- f) die Auflösung der Gesellschaft,
- g) die Beschlussfassung über die vom Vorstand vorzuschlagende Verleihung von Ehrenmitgliedschaften.

Bei satzungsgemäßer Einberufung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung; auf Antrag eines Mitgliedes sind sie geheim zu halten.

§ 8

Zur Besorgung aller nicht anderen Organen vorbehaltenen Angelegenheiten ist der Vorstand berufen. Der Vorstand besteht aus mindestens 8 und höchstens 15 Mitgliedern. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Vorstandsmitglieder sind ermächtigt, im Falle der Verhinderung eine Vertretung aus dem Kreise der Mitglieder namhaft zu machen.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte für die Funktionsperiode schriftlich mit einfacher Stimmenmehrheit den Präsidenten bzw. die Präsidentin, eine erste und zweite Vizepräsidenten bzw. erste und zweite Vizepräsidentin, den Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerin und den Kassier bzw. Kassierin.

Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom Präsidenten bzw. der Präsidentin einberufen oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes dies verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, darunter drei Mitglieder des Präsidiums und mindestens ein sonstiges Vorstandsmitglied. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei gleichen Stimmen gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag. Kurrendalbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Vollversammlung zu vollziehen und alle Vorkehrungen zu treffen, den Gesellschaftszweck zu erreichen.

§ 9

Der/die PräsidentIn, seine/ihre zwei StellvertreterInnen (VizepräsidentInnen), der/die GeschäftsführerIn und der/die KassierIn bilden das Präsidium. Das Präsidium führt die Beschlüsse des Vorstandes durch und besorgt alle laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

Das Präsidium tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin zu Sitzungen zusammen. Es ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des Präsidiums dies beantragt.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10

Der Präsident bzw. die Präsidentin beruft die Vollversammlung, den Vorstand und die Präsidialsitzungen ein und führt in diesen Organen den Vorsitz, er bzw. sie vertritt die Gesellschaft nach außen. Ausfertigungen oder Urkunden, durch die Verpflichtungen für die Gesellschaft entstehen, fertigt der Präsident bzw. die Präsidentin gemeinsam mit dem bzw. der GeschäftsführerIn oder KassierIn.

Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin hat alle schriftlichen Agenden der Gesellschaft, insbesondere die Protokolle der Vollversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Präsidialsitzungen zu führen.

Der Kassier bzw. die Kassierin hat die Buchhaltung der Gesellschaft zu führen und den Rechnungsabschluss für die Mitgliederversammlung vorzubereiten.

§ 11

Die Vollversammlung wählt für die Tätigkeitsdauer von zwei Jahren mindestens zwei RechnungsprüferInnen. Den RechnungsprüferInnen obliegt die Prüfung der gesamten Gebarung der Gesellschaft. Sie haben insbesondere die Jahresrechnungen zu kontrollieren. Sie können in allen Kassen- und Rechnungsunterlagen der Gesellschaft Einsicht nehmen. Sie erstatten der Vollversammlung Bericht über den Rechnungsabschluss und die Gebarungsprüfung.

§ 12

Über alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht. In das Schiedsgericht wählen beide Streitparteien je ein Vereinsmitglied, welche ihrerseits ein drittes Mitglied als Obmann bzw. Obfrau wählen. Können sich die gewählten SchiedsrichterInnen auf einen Obmann bzw. Obfrau nicht einigen, bestellt das Präsidium den Obmann bzw. Obfrau.

Wenn das Präsidium oder eines seiner Mitglieder selbst Streitpartei ist, so entscheidet darüber das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind endgültig.

§ 13

Die Tätigkeit in den Organen der Gesellschaft ist ehrenamtlich.

§ 14

Die Gesellschaft kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Vollversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung fällt das Vermögen der Gesellschaft an eine von der Mitgliederversammlung festzustellende gemeinnützige Einrichtung für gemeinnützige Zwecke.

Bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes gilt Absatz 1 sinngemäß.